

3. Kolonial-Wesen.

Er laß,

betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonengruppe.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomoneninseln (R.-S.-Bl. Nr. 2, S. 4), wird Folgendes bestimmt:

1. Der Erlass des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886, betreffend die Ermächtigung des Landeshauptmanns, Freiherrn von Schleinig, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 208),
2. die Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886*) zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (Deutscher Reichsanzeiger vom 3. November 1886 Nr. 259),
3. die Dienstausweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 1. November 1886 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 371 ff., Deutscher Reichsanzeiger vom 6. November 1886 Nr. 262),

finden vom 1. April 1887 ab auch auf die Inseln der Salomonengruppe, für welche der Neu-Guinea-Kompagnie der Kaiserliche Schutzbrief vom 13. Dezember 1886 erteilt worden ist, Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1887. Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bismarck.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Auf dem Bergisch-Märkischen Bahnhofe zu Dortmund ist eine Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Königliches Hauptsteueramt, Zollabfertigungsstelle auf dem Bergisch-Märkischen Bahnhofe zu Dortmund“ führt.

Dieselbe hat die unbeschränkte Befugnis:

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und Erhebung von Begleitscheinen I und II, auch über inländisches Salz;
2. zur Ausfertigung von Versendungscheinen I und II und Erhebung von Versendungscheinen II über inländisches Labad;
3. zur Abfertigung im Eisenbahnverkehr und zwar:
 - a) des Waaren-Ein- und Ausgangs (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
 - b) zu Aus- und Umladungen der unter Wagenverchluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),

*) Dieselbe wird hier nachträglich zum Abdruck gebracht.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie wird, vorbehaltlich weiterer Anordnung, im Hinblick auf die zur Zeit im Schutzgebiete bestehenden Verhältnisse bestimmt:

Als Eingeborene im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 sind anzuführen:

1. Die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Schämme,
2. Die Angehörigen anderer jenseitigen Schämme.

Berlin, den 1. November 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bismarck.